

BUNDESGERICHTSHOF

IX AB 225/72

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsanfrage

Kathe W i [REDACTED] .

[REDACTED]-[REDACTED], St[REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozessbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin, Potsdamer Str. 106,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juni 1974 durch die Richter Baum, Hentschel, Pechen, Dr. Thum und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtbeurteilung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

eten 3.000 Punkt verdient; seit Anfang 1948 lebten beide in Vagum. Insofern beanstandet die Beschwerde eine ungeliebte Sachaufklärung. Damit wird keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO abschließend ausgeschlossenen Einspruchsgründe getroffen. Ein Vorwurf gegen die Aufklärungspflicht führt nur unter dem engen, in BGH RnV 1967, 261 Nr. 33; 431 Nr. 42 erläuterten Voraussetzungen zur Einspruch der Revision wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Die dort genannten Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnV 1967, 407 Nr. 20) prüft das Berufungsgericht sodann, ob dieses Einkommen der Eheleute 150 v.H. des für die in dem mittleren Dienst eingewirkte Klägerin nach Anlage 1 zur J. 34-385 maßgebenden Tabellenentree einschließlich des Zuschlags von 20 v.H. erreichte oder überstieg. Er bejaht das für die Jahre 1948 und 1949. Dabei geht er von "Durchschnittswerten" aus, die 1948 auf 100 Punkt = 27,02 RM und 1949 auf 100 Punkt = 22,20 RM lauteten. 150 v.H. des maßgebenden Tabellenentrees würden monatlich 607,50 RM betragen; demgegenüber habe das monatliche Familieneinkommen 1948 und 1949 umgerechnet in 610,- und 666,- RM den Betrag von 607,50 RM überschritten.

Die Ansicht der Beschwerde, das Berufungsgericht sei entgegen § 39 der J. 34-385 statt von der Verbräuchergeldparität von Wechselkurs ausgegangen, ist unrichtig. Hätte das Berufungsgericht fälschlich die Devisenkurve zugrunde gelegt, so hätte sich die noch zu erörternde Frage der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nachhaltigkeit der ausreichenden Lebensgrundlage nicht gestellt, weil der Devisenkurs für 100 Forint von 1949 bis 1956 stets über 30,- IM lag (Statistisches Bundesamt: Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen, Reihe 10, Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, 1973, S. 37). Vielmehr ist das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht, das dem Rechenwerk der Entschädigungsbehörde (B 23) gefolgt ist, richtig von den Verbraucherpreisparitäten ausgegangen. Es hat sie nur - ebenso wie die Entschädigungsbehörde in ihrer Berechnung M. B 23 - fälschlich für Wechselkurse gehalten.

Der Hauptangriff der Beschwerde gilt der Annahme, die Klägerin habe 1948 eine ausreichende Lebensgrundlage erreicht; die Beschwerde stellt dabei die Nachhaltigkeit (§ 73 Abs. 2 BGG) in Frage. Der Berufungsrichter geht vom zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt aus, wenn er darauf abstellt, ob von Zeitpunkt des Erzielens des ausreichenden Einkommens her mit einer gewissen Sicherheit angenommen werden könnte, daß der Verfolgte auf die Dauer das erforderliche Einkommen haben werde (BGH RM 1947, 446 Nr. 21; 1968, 216 Nr. 18; 1969, 196 Nr. 26). Er stellt fest, von Standpunkt des Jahres 1948 sei mit Sicherheit anzunehmen gewesen, daß das gemeinsame Einkommen der Eheleute auch auf fernere Dauer die maßgebenden Tabellensätze übersteigen werde. Anhaltspunkte für einen rapiden Wertverfall des Forint hätten nicht vorgelegen. Daß der Berufungsrichter dabei die zutreffend gewählten Kaufkraftwerte des Forint für Wechselkurse gehalten hat, ist ein Fehler im Einzelfall, der keinen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) darstellt und die Klägerin auch nicht beschwert. Nach der Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofs sind bei der Beurteilung der Frage der Nachhaltigkeit des ausreichenden Einkommens Konjunkturbewegungen, wie sie die allgemeinen politischen Verhältnisse des Aufenthaltslandes mit sich gebracht haben, regelmäßig nicht in Rechnung zu stellen (BAG RsV 1969, 196 Nr. 26).

Die von der Beschwerde weiterhin auch in diesem Bereich zur Verhärtsbarkeit erhobene Rüge mangelhafter Sachentscheidung führt aus dem oben dargelegten Grund auch hier nicht zur Zulassung der Revision.

Kern

Portmann